



Von: [Redacted]
 Betreff: WG: Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Freizeitgelände Sportplatz“ in der Ortsgemeinde Oberkirm im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
 Datum: 1. Oktober 2025 um 11:51
 An: [Redacted]

Von: [Redacted] info@nabu-kreisgruppe-birkenfeld.de>
 Gesendet: Mittwoch, 1. Oktober 2025 11:24
 An: [Redacted]
 Betreff: Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Freizeitgelände Sportplatz“ in der Ortsgemeinde Oberkirm im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der NABU-Kreisgruppe Birkenfeld danken wir Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung [1] zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Freizeitgelände Sportplatz“ [2] Stellung zu nehmen. Wir haben die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen – Planzeichnung (Teil A) [3-16], Textteil (Teil B) [17-38] und Begründung [2, 39-122] – sorgfältig geprüft.

Grundsätzlich möchten wir festhalten, dass wir die in den Planunterlagen erkennbare, hohe Sensibilität für Belange des Natur- und Artenschutzes ****ausdrücklich begrüßen****. Die Planung geht in vielen Bereichen positiv über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinaus und enthält zahlreiche Festsetzungen, die wir als zukunftsweisend für eine naturverträgliche Ortsentwicklung erachten.

Gerne führen wir unsere Einschätzung zu den wesentlichen naturschutzfachlichen Aspekten detaillierter aus:

****1. Maßnahmen zur Reduzierung der Versiegelung und zum Bodenschutz****
 Wir unterstützen nachdrücklich die Festsetzung, dass Kfz-Stellplätze und Standplätze ****ausschließlich in wasserdurchlässigen Belägen**** (z. B. Rasenpflaster, Schotterrassen) mit versickerungsfähigem Unterbau auszuführen sind (§ 9.2) [27]. Dies leistet einen wichtigen Beitrag zur Grundwasserneubildung und zum lokalen Wasserhaushalt [102]. Ebenso beispielhaft ist das explizite ****Verbot von „Schottergärten“**** und die Forderung, nicht benötigte Flächen vegetativ anzulegen (§ 9.3) [27, 102]. Die Hinweise zum fachgerechten Umgang mit dem Oberboden gemäß § 7 BBodSchG (§ 17.1) [33] runden das positive Bild in diesem Bereich ab.

****2. Förderung der Biodiversität und des Artenschutzes****
 Besonders positiv bewerten wir die sehr konkreten Festsetzungen zur Förderung der heimischen Flora und Fauna:

- * ****Verwendung gebietseigener Herkünfte:**** Die verbindliche Vorgabe, für Pflanzungen ****gebietseinheimisches Saatgut**** (Ursprungsgebiet 9) und ****Gehölze regionaler Herkunft**** (Region 4) zu verwenden (§ 9.3) [27], ist ein fundamental wichtiger Baustein zur Stärkung der lokalen Ökosysteme und wird von uns uneingeschränkt befürwortet.
- * ****Pflanzgebote und -listen:**** Die Pflicht, je fünf Stellplätze einen Laubbaumhochstamm zu pflanzen (§ 10.1) [29], und die Bereitstellung einer Pflanzenliste, die explizit ****hochstämmige Obstbäume**** empfiehlt (§ 10.2) [29], sind hervorragende Maßnahmen zur Schaffung von Lebensräumen und Nahrungsquellen, insbesondere für Vögel und Insekten [104].
- * ****Nisthilfen:**** Die Festsetzung, mindestens ****zwei Nisthilfen für Gebäudebrüter**** (Vögel/Fledermäuse) dauerhaft zu installieren und zu erhalten (§ 9.4) [28], ist eine wirksame artenschutzrechtliche Maßnahme. Wir empfehlen, bei der konkreten

Umsetzung des Vereinsheims zu prüfen, ob die Anzahl der Nisthilfen gebäudespezifisch noch erhöht werden kann.

****3. Insektenfreundliche Beleuchtung****

Die explizite Festsetzung einer insektenfreundlichen Beleuchtung gemäß § 9.5 des Textteils in Anlehnung an § 41a BNatSchG [28] ist ein wichtiger und moderner Beitrag zur Reduzierung der Lichtverschmutzung. Wir bitten darum, bei der späteren Umsetzung sicherzustellen, dass Leuchtmittel mit einer warmweißen Farbtemperatur (idealerweise unter 3.000 Kelvin), einer nach unten gerichteten Lichtabstrahlung ohne Streuverluste und einer bedarfsgerechten Schaltung (z.B. durch Bewegungsmelder) zum Einsatz kommen.

****4. Umgang mit Schutzgebieten und Eingriffskompensation****

Wir nehmen zur Kenntnis, dass das Plangebiet innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Hochwald-Idarwald mit Randgebieten“ liegt [68] und ein gesetzlich geschütztes Biotop durch die Festsetzung als Waldfläche geschützt wird [67]. Auch der Umgang mit den faktischen Überschwemmungsgebieten (HQ100 und HQextrem) durch deren Freihaltung und Festsetzung als Grün- bzw. Waldfläche erscheint sachgerecht [31, 68, 116].

Der entscheidende Punkt für unsere abschließende Bewertung ist jedoch die ****Ausgestaltung der Kompensationsmaßnahmen****, die gemäß § 12 des Textteils noch zu ergänzen ist [30, 105]. Die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und die Erstellung eines Umweltberichts [43, 123] sind hierfür die korrekte Vorgehensweise.

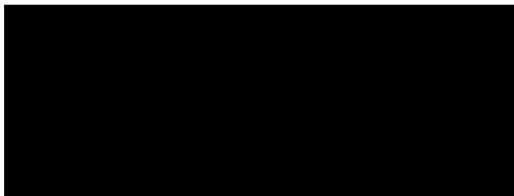
****Fazit und Ausblick****

Zusammenfassend stellt der vorliegende Vorentwurf des Bebauungsplans „Freizeitgelände Sportplatz“ eine Planung dar, die viele zentrale Forderungen des Naturschutzes vorbildlich integriert.

Unter der Voraussetzung, dass die noch ausstehende Umweltprüfung und der daraus resultierende Umweltbericht eine transparente und nachvollziehbare Bilanzierung des Eingriffs vornehmen und die festzusetzenden Kompensationsmaßnahmen (§ 12) [30, 105] den Eingriff ****vollständig, funktional und dauerhaft**** ausgleichen, stehen wir dem Vorhaben positiv gegenüber.

Wir bitten darum, uns den vollständigen Umweltbericht sowie den Entwurf der Kompensationsmaßnahmen im weiteren Verfahren zur Prüfung vorzulegen und uns auch zukünftig als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



NABU Kreisgruppe Birkenfeld e.V.
Bollenbacher Weg 59, 55626 Bundenbach
<https://www.nabu-kreisgruppe-birkenfeld.de/>
Vorsitzender